

energetische Baumaßnahme eine Verbesserung der Energieklasse von mindestens 2 Stufen erreicht wird, oder alternativ die höchste Energieklasse.

Der 110-prozentige Steuerabsetzbetrag darf von folgenden Subjekten angewandt werden:

- Kondominien;
- Privatpersonen;
- Institut für sozialen Wohnbau; Unternehmen, Unternehmer und Freiberufler sind hingegen ausdrücklich von jenen Gruppen ausgeschlossen, welche die neue Begünstigung anwenden dürfen.

Privatpersonen dürfen den neuen Steuerabsetzbetrag grundsätzlich immer anwenden, sofern es sich um die Erstwohnung handelt, egal ob es sich hierbei um ein alleinstehendes Einfamilienhaus oder um eine Wohnung in einem Kondominium handelt.

Bei den Zweitimmobilien muss hingegen unterschieden werden: Handelt es um ein alleinstehendes Einfamilienhaus, so darf der Bonus nicht angewandt werden. Handelt es sich hingegen um eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus, so ist

der neue Steuerabsetzbetrag anwendbar.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Umbaumaßnahmen müssen im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden. Bei Privatpersonen zählt das Kassaprinzip: Man muss auf den Moment schauen, in dem die Arbeiten bezahlt werden. Fällt die Überweisung in den genannten Zeitraum, fallen die Arbeiten in den Anwendungsbereich der Begünstigung – unabhängig davon, wann diese begonnen wurden.

Die Dauer

Der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 110 Prozent muss innerhalb von 5 Jahren mit gleichbleibenden Raten aufgeteilt werden – im Vergleich zur Dauer der normalen Umbau- und Energiemaßnahmen, die über einem Zeitraum 10 Jahren abgesetzt werden müssen, reduziert sich die Dauer somit auf die Hälfte.

Die kurze Dauer ist Fluch und Segen zugleich: Wer hohe Steu-

ern zahlt, für den bedeutet der kürzere Absetzungszeitraum einen zusätzlichen Vorteil, weil man den Bonus schneller einholt. Bei geringeren Einkommen kann es hingegen vorkommen, dass der Steuerabsetzbetrag höher ist als die fällige Steuer – den Überschussbetrag droht man in einem solchen Fall zu verlieren.

Abtretung möglich

Um dem zuvorzukommen, sieht das Gesetz alternativ zur direkten Nutzung die Möglichkeit vor, den Steuerabsetzbetrag entweder an Dritte abzutreten oder direkt als Abschlag auf den Rechnungsbetrag in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nicht nur für die Arbeiten, für die der 110-Prozent-Bonus angewandt wird, sondern auch für die Wiedergewinnungsarbeiten (50 Prozent) und jene für den Fassadenbonus (90 Prozent).

Das ist eine interessante Option für Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen oder über ein steuerfreies (z. B. Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit). Auch für jene, die über ersatzbesteuertes Einkommen (z. B. Einkommen aus Finanzvermögen, Anwendung der Pauschalbesteuerung für Kleinstunternehmen) verfügen und daher den Bonus nicht direkt in der Steuererklärung in Anspruch nehmen können, ist die neue Möglichkeit vorteilhaft.

Die Abtretung des 110-Prozent-Bonus verlangt die Anwendung eines recht aufwendigen Verfahrens, in Rahmen dessen sowohl die technischen Daten von einem befähigten Techniker (z. B. Geometer, Architekt, Ingenieur) als auch die wirtschaftlichen Daten von einem Steuerberater bestätigt werden müssen (mit entsprechender Haftung und dementsprechender Versicherungspflicht).

Die operativen Details zur Abtretung müssen noch mit einer Durchführungsbestimmung geklärt werden.

Da es sich um ein Gesetzesdekret handelt, könnte es im Zuge der Umwandlung noch zu Änderungen kommen: Laut Presseberichten wird z. B. daran gearbeitet, den Anwendungsbereich auf alle Zweitwohnungen zu erweitern. Dennoch kann man bereits jetzt sagen, dass das Maßnahmenpaket eine einmalige steuerliche Gelegenheit darstellt, die es zu nutzen gilt. © Alle Rechte vorbehalten

* Gert Gasser ist Steuerberater und arbeitet in der Kanzlei Gasser, Springer, Perathoner, Eder & Oliva in Lana und Naturns.

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger
Kanzlei Lanthaler +
Berger + Bordato +
Partner

Urlaubsbonus: Was ist zu beachten?

Ich vermiete Zimmer und von einigen Gästen bekomme ich bereits Anfragen zum „Bonus Vacanze“. Was muss ich diesbezüglich beachten?

Beim Urlaubsbonus handelt es sich um einen Steuerbonus, der für den Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben in Italien gewährt wird und für Familien mit einem ISEE-Wert von unter 40.000 Euro vorgesehen ist. Der Steuerbonus von bis zu 500 Euro (300 Euro für Familien bestehend aus 2 Personen und Euro 150 für Einzelpersonen) kann erst ab dem zweiten Halbjahr 2020 (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020) in Anspruch genommen werden. Der Anteil von 80 Prozent des Bonus wird dabei in Form eines Rabattes vom Beherbergungsbetrieb direkt gewährt und die restlichen 20 Prozent können als Steuerabsetzbetrag in der Steuererklärung vom Gast selbst geltend gemacht werden. Für den Beherbergungsbetrieb stellt der gewährte Rabatt ein Steuerguthaben dar, das mit anderen Steuern über den Zahlungsvordruck F24 verrechnet oder auch an Dritte abgetreten werden kann. Die genauen Anwendungs- und Nutzungsmodalitäten müssen noch festgelegt werden. Es ist angekündigt, dass das Ministerium für Kulturerbe und Tourismus Mitte Juni eine App veröffentlichen wird, wo die Daten der Antragssteller für den Urlaubsbonus erfasst werden. Die App generiert einen QR-Code, der den Beherbergungsbetrieben bei der Überprüfung des Anspruchsrechts des Urlaubsbonus unterstützt. Die Beherbergungsbetriebe müssen prüfen, ob der Gast auch für den Bonus berechtigt ist bzw. diesen nicht bereits genutzt hat. ©

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Dienstag, 16. Juni

Gemeindeimmobiliensteuer (GIS):

Bis heute müssen die Eigentümer, Fruchtniesser und Inhaber eines Wohn- oder Nutzungsrechtes die erste Rate der Gemeindeimmobiliensteuer für 2020 bezahlen. Dieser Termin gilt aber nur für im Ausland ansässige Steuerpflichtige. Die anderen zahlen die gesamte GIS für 2020 erst 16. Dezember. Die Gemeinden schicken in der Regel vorher den Steuerpflichtigen eine Zahlungsaufforderung zu und die Bezahlung erfolgt digital mit Vordruck F 24.

Steuervertreter – Zahlung der einbehaltenen Steuer:

Die im Mai von den Entgeltzahlungen einbehaltene Einkommensteuer (IRPEF) muss bis heute mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 EP bezahlt werden. Die Steuereinbehaltung (ritenuta d'acconto) betrifft die im Mai bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat Mai geschuldete Steuer online überweisen.

NISF-INPS Sozialbeiträge:

Die Arbeitgeber müssen bis heute für ihre Beschäftigten die NISF/INPS-Sozialbeiträge für den Monat Mai online überweisen. Bei Umsatzeinbußen wegen der Coronavirus-Epidemie ist ein Zahlungsaufschub bis Ende Juni vorgesehen.

Donnerstag, 25. Juni

Monatliche INTRASTAT-Meldung:

Für Einkäufe, Verkäufe und Dienstleistungen im Geschäftsverkehr mit anderen EU-Ländern muss bis heute die monatliche INTRASTAT-Meldung online durchgeführt werden.

© Alle Rechte vorbehalten